

## **DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS vom 11. Mai 1998, Nr. 10-82/Leg**

### **Verordnung betreffend die Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur in den Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen**

(Abl. vom 14. Juli 1998, Nr. 29)

#### Art. 1

##### *Bescheinigung über die Kenntnis der ladinischen Sprache*

(1) Für den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur gemäß Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient), ersetzt durch den Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 und durch den Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 12. August 1976, Nr. 667 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Kindergärten in der Provinz Trient), ist für die Provinz Trient die von der eigens dazu bestimmten Landeskommission, die vom Schulamtsleiter nach Anhören des ladinischen Kulturinstitutes ernannt wird, ausgestellte Bescheinigung gültig.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur nachstehenden Personals festzustellen:

- a) des leitenden Personals und des Lehrpersonals in staatlichen Schulen jeder Art und Stufe, das die freien und verfügbaren Stellen in den Schulen der ladinischen Ortschaften zu besetzen beabsichtigt, in denen der Stellenvorbehalt vorgesehen ist;
- b) des Lehrpersonals der Landeskindergärten und diesen gleichgestellten Kindergärten, das beabsichtigt, auf Antrag den Kindergärten der ladinischen Ortschaften mit absolutem Vorrang zugeteilt zu werden, unbeschadet des Nachweises der Herkunft aus den oben genannten Gemeinden.

(3) Zum Nachweis gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. b), der mit Ersatzerklärungen erfolgt, gelten als Herkunft:

- a) die Geburt in den ladinischen Gemeinden;
- b) die Abstammung von mindestens einem ladinischsprachigen Elternteil;
- c) die ständige Ansässigkeit in einer ladinischen Gemeinde zum Zeitpunkt der Aktivierung des absoluten Vorrangs oder mindestens zwei Jahre Ansässigkeit in einer ladinischen Gemeinde auch vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Zuteilung mit absolutem Vorrang.

#### Art. 2

##### *Zusammensetzung der Kommission*

(1) Die Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- a) zwei effektive Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die unter sechs, von der ladinischen Gebietsgemeinschaft Fassatal vorgeschlagenen Namen des leitenden Personals und des Lehrpersonals, das die ladinische Sprache beherrscht, ausgewählt werden, wobei ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied unter dem ladinischsprachigen, in den ladinischen Schulen Dienst leistenden Lehrpersonal zu bestimmen ist;
- b) zwei effektive Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die unter sechs, vom ladinischen Kulturinstitut vorgeschlagenen Namen von Sachverständigen mit besonderer Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur ausgewählt werden.

(2) Das Kommissionsmitglied, das die Aufgaben eines Vorsitzenden ausübt, ist in der Ernennungsmaßnahme der Kommission angegeben.

(3) Die Kommission wird durch einen unter dem Verwaltungspersonal der Schule mit angemessener Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur ausgewählten Schriftführer ergänzt.

(4) Die Kommission bleibt drei Jahre im Amt. Ihre Mitglieder können wieder bestätigt werden.

(5) Den Mitgliedern der Prüfungskommission wird die für die Kommissionen der Provinz vorgesehene Vergütung entrichtet.

### Art. 3

#### *Prüfung*

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahre statt und besteht in einer schriftlichen Arbeit in ladinischer Sprache über ein Thema, das vom Bewerber unter drei von der Kommission vorgeschlagenen Themen ausgewählt werden kann, und in einer mündlichen Prüfung in ladinischer Sprache.

(2) Zur Prüfung sind zugelassen:

- a) das leitende Personal und das Lehrpersonal der staatlichen Schulen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis der Kindergärten;
- b) das nicht planmäßige Lehrpersonal der staatlichen Schulen, das die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rangordnung der Vertretungsbewerber erfüllt, und das Lehrpersonal der Kindergärten mit befristetem Arbeitsverhältnis;
- c) die Personen, die den für den Unterricht in den Kindergärten erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzen.

(3) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber die Eignung erlangt, die sowohl für die Zuteilung mit Vorbehalt als auch für die in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Zuteilung mit absolutem Vorrang gültig ist.

(4) Die Rangordnung der Prüfungen wird vom Leiter des Landesressorts für Schulausbildung und Kindergärten genehmigt.

(5) Die Bescheinigung ist unbefristet gültig.

### Art. 4

#### *Prüfungen*

(1) Der Schulamtsleiter setzt die Modalitäten für die Zulassung zu den Prüfungen fest und übermittelt die Anträge dem Vorsitzenden der Kommission für die Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur gemäß dieser Verordnung.

(2) Der Vorsitzende der Kommission legt den Ort, das Datum und die Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen fest.

(3) Durch die Prüfung sollen die Kenntnis und Beherrschung der ladinischen Sprache unter dem lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Gesichtspunkt überprüft werden. Es soll auch die Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit der Bewerber festgestellt werden, indem während des Gesprächs auf geschichtliche, geographische, sozial-wirtschaftliche, umfeldbezogene und toponomastische Aspekte und auf Elemente der ladinischen Literatur sowie der lokalen Kunstgeschichte eingegangen wird. Während der mündlichen Prüfung werden die Möglichkeit des mehrsprachigen Unterrichts, die multikulturellen Aspekte, die Methoden der

Spracherziehung sowie die Kenntnis der Lehrpläne gemäß dem Landesgesetz Nr. 4/1997 nach Wahl des Bewerbers behandelt. Der Bewerber muss während der Prüfung beweisen, ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen, um die ihm anvertrauten Schüler verstehen und angemessen mit ihnen kommunizieren zu können.

#### Art. 5

##### *Aufhebung von Bestimmungen*

(1) Das Dekret des Landeshauptmanns der Provinz Trient vom 11. Februar 1986, Nr. 2-26/Legisl. (Genehmigung der Verordnung für die Anwendung des Art. 21 des Landesgesetzes vom 21. März 1977, Nr. 13 betreffend „Ordnung der Kindergärten der Autonomen Provinz Trient“) ist aufgehoben.